



# Öffentliche Bekanntmachung

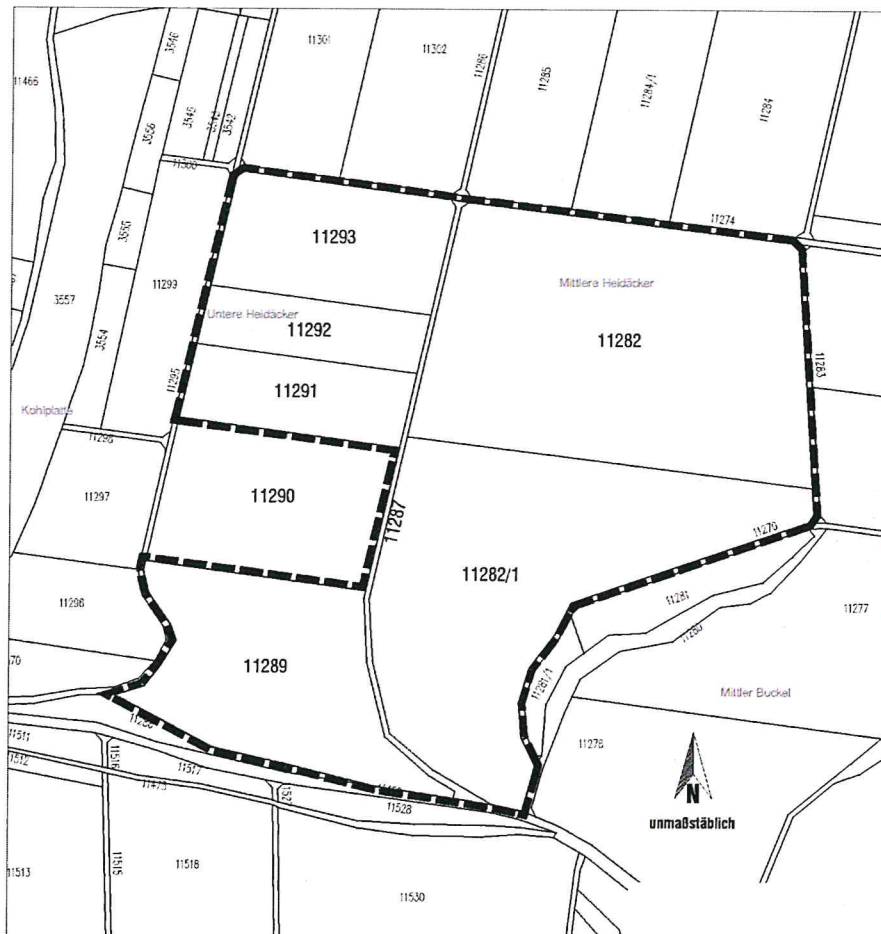
## Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“

### Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 eine Abwägung vorgenommen über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und die zwischenzeitlich fortgeschriebenen Entwürfe des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Heidäcker“ gebilligt.

Des Weiteren wurde beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Auslegung der Entwürfe am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgend abgebildeten Lageplan:



## Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heidäcker“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage auf der Gemarkung Neckarbischofsheim geschaffen werden. Die geplante Solar-Freianlage soll dazu beitragen, den regenerativen Anteil an der Stromerzeugung im Gemeindegebiet zu erhöhen, den Ausstoß von Co<sub>2</sub> zu vermeiden und damit auch einen Beitrag hinsichtlich der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg zu leisten.

## Öffentliche Auslegung

Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften liegen **in der Zeit vom 18.09.2023 bis 20.10.2023** im Rathaus der Stadt 74924 Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, Zimmer 1, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es liegen Informationen zum Artenschutz und zu möglichen Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter vor, die in Folge der Planung zu erwarten sind.

Der Umweltbericht, einschließlich dem Grünordnungsplan und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, behandelt thematisch die Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Pflanzen und Tiere“ sowie „Mensch und Gesundheit“.

Er behandelt die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung der Bestandsbewertung, eine Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen sowie eine Gegenüberstellung der sich ergebenden Eingriffe und der geplanten Ausgleichs-Maßnahmen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung hinterfragt möglicherweise entstehende Auswirkungen der Planung auf Europäische Vogelarten und Reptilien. Formuliert werden einzelne Vermeidungs-Maßnahmen sowie „CEF-Maßnahmen“ für die Feldlerche und die Wachtel.

Im Verlaufe der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Stadt 74924 Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter der Internet-Adresse [www@neckarbischofsheim.de](http://www@neckarbischofsheim.de) eingestellt.

Neckarbischofsheim, den 08.09.2023



Thomas Seidelmann, Bürgermeister